

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis  
nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV**

Wenn Sie die Care-for-Rare Foundation mit bis zu 200 € im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns.

Für die Anerkennung Ihrer Zuwendung ist es ausreichend, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg **oder** die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z. B. Kontoauszug) **oder** die elektronische Buchungsbestätigung beim Online-Banking (Ausdruck) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Für Zuwendungen über 200 € ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen unaufgefordert ausstellen und zuschicken. Bitte geben Sie hierfür Ihre vollständige Postadresse an.

Die Care-for-Rare Foundation ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke im In- und Ausland sowie Förderung gemeinnütziger Zwecke in Wissenschaft und Forschung und in Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe von Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Einen aktuell gültigen Freistellungsbescheid hat das Finanzamt Ulm, Steuernummer 88041/00409 am 12. Februar 2014 für den letzten Veranlagungszeitraum 2010 bis 2012 ausgestellt. Die Stiftung ist somit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

**Herzlichen Dank für Ihre Spende!**